

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 46

Artikel: Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286563>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schul-Chronik.

Bern. Die von der Erziehungsdirektion bestellte Kommission für die Bearbeitung von Lehrmitteln für den Unterricht in den Primarschulen hat bis jetzt ausgearbeitet: die Kinderbibel, den Zeichnungskurs und einzelne Theile des Schreibkurses. In Arbeit sind noch: eine Auswahl von Liedern, das Lesebuch für die Mittelschule und die Aufgabensammlung für das Rechnen.

— In Bruntrut wird Herr R. Schenk erwartet, der im Auftrag der Regierung für einige Zeit dorthin kommen soll, um über die Verhältnisse des Jura, namentlich die Schul- und Gymnasialfrage näher sich zu unterrichten. Bekanntlich ist die franz. Kantonschule noch immer in einem Provisorium.

— Eine der beständigen Klagen der Jurassier ist die Vernachlässigung ihrer Normalschulen durch die Regierung des alten Bern. Nun hat sich der Erziehungsdirektor schon längere Zeit alle Mühe gegeben, die Normalschule von Bruntrut zu einer Kantonschule zu erheben; aber alle seine Bemühungen scheiterten an den Stänkereien, die ihren Sitz im Verwaltungsrath der Anstalt haben. Das sind eben die Herren von Bruntrut. (Oberl.=Anz.)

Zürich. Endlich hat der vielbesprochene Gesetzesentwurf, betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, die zweite Verathung passirt und ist schließlich vom Großen Rath, ohne daß ein Antrag auf Verwerfung gestellt worden wäre, zum Gesetze erhoben worden. Dasselbe ist bereits in Kraft erwachsen.

Man hat hie und da die Frage aufgeworfen, ob dieses Gesetz überhaupt als ein nennenswerther Fortschritt betrachtet werden könne. Eine kurze Vergleichung der Hauptpunkte desselben mit dem bisherigen gesetzlichen Zustande dürfte Ihre Leser am besten in den Stand setzen, diese Frage richtig zu beantworten.

1. Mit einer Mehrheit von 9 gegen 6 Stimmen hatte der Regierungsrath im Jahr 1837 als Regel festgesetzt, daß keine Alltagschüler in die Fabriken aufgenommen werden dürfen (der Austritt aus der Alltagschule geschieht im 12. Altersjahre). Das neue Gesetz hält diese Bestimmung fest, gibt aber im Weiteren noch dem Regierungsrathe das Recht, für die Zulässigkeit der Aufnahme von Kindern in Fabriken ein höheres Alter bis auf 16 Jahre festzusetzen, sofern durch die besondere Natur des betreffenden Gewerbes oder die Art und Weise der Beschäftigung in desselben die Gesundheit oder die körperliche Entwicklung der Kinder gefährdet würde.

2. Nach dem Austritt aus der Alltagschule hat jedes Kind noch während drei Jahren wöchentlich zwei halbe Tage die Ergänzungsschule zu besuchen.